vom 17. April 2007 **07-42**

Bericht des Kommissionspräsidenten

Die Spezialkommission hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2007 den Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Einführung eines Vermummungsverbotes beraten. Anstelle des krankheitshalber verhinderten Erstgewählten Willi Josel hat Gerold Meier die Sitzung eröffnet und die Konstituierung vorgenommen. Als Präsident wurde Albert Baumann, als Vizepräsident Edgar Zehnder gewählt.

Als zuständiger Regierungsrat betonte Heinz Albicker in der Eintretensdebatte, dass mit dem Vermummungsverbot gleichzeitig flankierende Massnahmen vorgesehen seien und dass damit die Polizei selbst entscheiden könne, ob sie einschreiten solle. Auch in anderen Kantonen wird das Vermummungsverbot auf Grund der Eskalationsgefahr nicht hundertprozentig durchgesetzt. Ohne diesen Handlungsspielraum für die Polizei würde die Regierung das Vermummungsverbot ablehnen. Wie bereits bei der Behandlung der Motion von Gertrud Walch prallten die unterschiedlichen Meinungen aufeinander. Einerseits wurde zum Vermummungsverbot ein Fragezeichen gesetzt, einige Kommissionsmitglieder hatten Mühe mit Art. 12, der eben die Vermummung verbietet. Die Befürworter des Vermummungsverbots anderseits setzen grosses Vertrauen in die Polizei und wollen diese stärken. Ebenfalls wurde betont, dass einer Streichung von Art. 12, dem Kernartikel, nicht zugestimmt werden könne, die Polizei müsse situativ entscheiden können, sie trage die Verantwortung zusammen mit der politischen Instanz.

Insgesamt konnte auf Grund der Aussagen aus beiden Lagern gehört werden, dass das Phänomen der Randalierenden verurteilt wird. Nach einer langen, ausgiebigen und fairen Auseinandersetzung um diese Vorlage wurde Eintreten stillschweigend beschlossen.

Ergebnis der Kommissionsarbeit:

Art. 10

Hier wurde der Passus "oder trotz behördlichem Verbot" gestrichen, da mit der bestehenden Formulierung "wer ohne die erforderliche Bewilligung …" der Sachverhalt klar genug geregelt ist.

Art. 11 Abs. 3

Ein eingezogener Gegenstand kann später eventuell zurückgegeben werden, beispielsweise eine Fahne, die im Getümmel zur Waffe werden kann.

Art. 12

Hier stellte wurde der Antrag gestellt, der ganze Art. 12 sei zu streichen. Nach einer Diskussion über diesen Antrag kam es zur Abstimmung. Für die Streichung von Art. 12 stimmten 5 Kommissionsmitglieder, für die Beibehaltung von Art. 12 stimmten ebenfalls 5 Mitglieder. Die Stimmabgabe des Kommissionspräsidenten ergab gemäss § 58 Abs. 3 der Geschäftsordnung den Ausschlag. Art. 12 bleibt somit bestehen.

Art. 12a Abs. 1

Hier kam es zu einer redaktionellen Änderung. Neu heisst es: "... wenn *klare* Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen *kommt*".

Schlussabstimmung

Die Spezialkommission hat mit 8 : 1 bei einer Enthaltung und einer Absenz der Vorlage zugestimmt.

Anträge der Kommission

Die Spezialkommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zuzustimmen.

Weiter wird beantragt, die Motion Nr. 483 von Gertrud Walch betreffend Vermummungsverbot als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission: Albert Baumann, Präsident

Christian Amsler Christoph Hafner Jakob Hug (Willi Josel) Gerold Meier Peter Schaad Sabine Spross Patrick Strasser Jürg Tanner Edgar Zehnder

Anhang

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 335, 339 und 346 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 wird wie folgt geändert:

Art. 10

Wer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot Versammlungen oder Demonstrationen auf öffentlichem Grund veranlasst oder durchführt, wird mit Busse bestraft.

Nicht bewilligte Demonstrationen und Versammlungen

Art. 11

¹ Wer den behördlichen Auflagen und Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Versammlungen auf öffentlichem Grund, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen getroffen werden, zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Ordnung und Sicherheit bei Demonstrationen und Versammlungen

- ² Wer an öffentlichen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen Waffen oder Gegenstände mitführt, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, wird mit Busse bestraft.
- ³ Diese Gegenstände und Waffen sind unter Vorbehalt von weiteren Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung zumindest für die Dauer der Gefahr sicherzustellen. Sie können eingezogen werden.
- ⁴ Zuwiderhandelnde können in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, aus welchem sie, sobald die Gefahr weiterer Störungen wegfällt, spätestens aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.

Art. 12

- ¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.
- ² Die Polizei kann nach eigenem Ermessen auf die Durchsetzung des Verbotes verzichten, wenn ihr dies aus taktischen Gründen, insbesondere zur Verhinderung einer Eskalation, geboten erscheint.
- ³ Zuwiderhandelnde können in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, aus welchem sie, sobald die Gefahr weiterer Störungen wegfällt, spätestens aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.
- ⁴ Vermummungsgegenstände können eingezogen werden.

Vermummungsverbot

Art. 12a

Überwachung bei öffentlichen Veranstaltungen

- ¹ Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn <u>klare</u> Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen <u>kommt</u>. kommen könnte.
- ² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn Delikte begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Die Sekretärin: